jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/10/24 84/17/0186

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.10.1986

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/06 Verkehrsteuern

Norm

BAO §203;
KfzStG §6 Abs2;

Rechtssatz

Wird die Kfz-Steuer nicht vorschriftsmäßig (nicht zur Gänze) durch Anbringung von Stempelmarken auf die Steuerkarte entrichtet, so hat die Behörde die fehlende Differenz bescheidmäßig festzusetzen (nachzufordern, vgl Stoll, BAO Handbuch 478).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984170186.X03

Im RIS seit

24.10.1986

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at